

Geschäftsverzeichnissnr. 7360
Entscheid Nr. 178/2021 vom 9. Dezember 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten », Artikel 325 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit (Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. September 2011) und Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. März 1995 « über die Öffentlichkeit der Verwaltung », gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. Februar 2020, dessen Ausfertigung am 10. Februar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten und Artikel 325 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion [und Gesundheit] mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

Sind Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten und Artikel 325 des Wallonischen Gesetzbuches vom 29. September 2011 für Soziale Aktion und Gesundheit vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit den Artikeln 19 und 26 dieses Übereinkommens, sowie mit der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. März 1996, indem sie einen Behandlungsunterschied zwischen Personen mit Behinderung einführen, je nachdem, ob diese eine Beihilfe für Personen mit Behinderung oder eine Maßnahme der sozialen Wiedereingliederung beantragen, wobei sie nicht dieselben Verfahrensgarantien genießen, insbesondere hinsichtlich der Widerspruchsfrist und der Modalitäten bezüglich des Anfangs dieser Frist?

2. Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Artikel 3 Absatz 1 des wallonischen Dekrets vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

Ist Artikel 3 Absatz 1 des wallonischen Dekrets vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit den Artikeln 19 und 26 dieses Übereinkommens, sowie mit der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. März 1996, indem er nicht vorsieht, dass die Widerspruchsfrist ausgesetzt wird, wenn der Verwaltungsbeschluss nicht die durch diese Bestimmung vorgeschriebenen Vermerke enthält? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.1.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten » und auf Artikel 325 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit, eingeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. September 2011 « zur Kodifizierung der Gesetzgebung in den Bereichen Gesundheit und soziale Maßnahmen ».

Aus der Begründung des Urteils, mit dem der Gerichtshof befragt wird, geht hervor, dass der vorlegende Richter die von Artikel 325 Absatz 2 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit eingeführte Widerspruchsfrist, die auf die vor ihm anhängige Rechtsache anwendbar ist, und die Modalitäten bezüglich des Anfangs dieser Frist mit der in Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten vorgesehenen Beschwerdefrist, die auf Beschwerden gegen im Bereich der sozialen Sicherheit gefasste Beschlüsse anwendbar ist, und die Modalitäten bezüglich des Anfangs dieser Frist unter Berücksichtigung der Begrenzung des Anwendungsbereichs der Charta der Sozialversicherten, wie er in Artikel 2 Nr. 1 dieser Charta definiert ist, miteinander vergleicht.

B.1.2. Artikel 325 Absatz 2 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit bestimmt:

« Les actes juridiques administratifs contestés doivent, à peine de déchéance, être soumis au tribunal du travail compétent dans le mois de leur notification. »

Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten bestimmt:

« Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen müssen Beschwerden gegen Beschlüsse, die von den für die Gewährung, Zahlung oder Rückforderung von Leistungen zuständigen Einrichtungen für soziale Sicherheit gefasst werden, bei Strafe des Verfalls innerhalb dreier Monate ab der Notifizierung des Beschlusses oder, in Ermangelung einer Notifizierung, ab der Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Sozialversicherten eingereicht werden.

Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen muss jede gegen eine Einrichtung für soziale Sicherheit gerichtete Beschwerde auf Anerkennung eines Anrechts ebenfalls bei Strafe des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit der Einrichtung eingereicht werden ».

Artikel 2 Nr. 1 derselben Charta bestimmt:

«Für die Ausführung und Anwendung vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsmaßnahmen versteht man unter:

1. ‘ soziale Sicherheit ’:

*a)* alle unter Buchstabe *a)* erwähnten Zweige, deren Anwendung sich auf die im öffentlichen Sektor beschäftigten Personen ausdehnt, und die Zweige des öffentlichen Sektors, die eine gleichwertige Funktion wie die unter Buchstabe *a)* erwähnten Zweige erfüllen;

*b)* alle unter Buchstabe *a)* erwähnten Zweige, deren Anwendung sich auf die im öffentlichen Sektor beschäftigten Personen ausdehnt, und die Zweige des öffentlichen Sektors, die eine gleichwertige Funktion wie die unter Buchstabe *a)* erwähnten Zweige erfüllen;

*c)* alle Zweige, die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen aufgezählt sind;

*d)* alle Zweige, die aufgezählt sind in Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit oder die erwähnt sind im Gesetz vom 16. Juni 1960, durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Rwanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zugunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden;

*e)* alle Zweige des Sozialhilfesystems, das aus den Behindertenbeihilfen, dem Anrecht auf ein Existenzminimum, den garantierten Familienleistungen und dem garantierten Einkommen für Betagte besteht;

*f)* alle Vorteile zur Ergänzung der Leistungen im Rahmen der unter Buchstabe *a)* erwähnten sozialen Sicherheit, die durch die in Nr. 2 Buchstabe *c)* erwähnten Fonds für Existenzsicherheit in den Grenzen ihrer Statuten gewährt werden;

*g)* alle Regeln betreffend die Erhebung und Beitreibung der Beiträge und der anderen Einkünfte, die zur Finanzierung der vorerwähnten Zweige und Vorteile beitragen;

[...] ».

B.2.1. Aufgrund von Artikel 128 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist die Französische Gemeinschaft zuständig für

« die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Fortbildung der Behinderten und der Mobilitätshilfsmittel mit Ausnahme:

*a)* der Regeln mit Bezug auf andere Behindertenbeihilfen als die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten und deren Finanzierung, einschließlich der individuellen Akten,

b) der Regeln mit Bezug auf die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, die Arbeitgebern gewährt wird, die Behinderte beschäftigen ».

B.2.2. Durch die Dekrete der Französischen Gemeinschaft du 19. Juli 1993 und der Wallonischen Region vom 22. Juli 1993 « zur Übertragung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission » und anschließend durch die Dekrete der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 und der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird » wurde die Ausübung dieser Befugnis für das französische Sprachgebiet auf den wallonischen Dekretgeber übertragen.

B.3.1. Da der föderale Gesetzgeber vorbehaltlich der in B.2.1 erwähnten Ausnahmen nicht für den Bereich der Behindertenpolitik zuständig ist, kann er die Anwendung der Charta der Sozialversicherten nicht auf Beschlüsse der regionalen Verwaltungsbehörden in diesem Bereich ausdehnen, ohne gegen die vorgenannten Bestimmungen der Zuständigkeitsverteilung zu verstoßen.

B.3.2. Außerdem ist der beanstandete Behandlungsunterschied das Ergebnis der Autonomie, die den Regionen und der Föderalbehörde durch die Verfassung oder kraft derselben in den Angelegenheiten eingeräumt wird, die zu ihrer jeweiligen Zuständigkeit gehören.

Zudem beinhaltet der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Verwaltungsbehörden ergibt, an sich keine Diskriminierung. Es könnte nur dann eine Diskriminierung vorliegen, wenn der auf die Anwendung dieser Verfahren zurückzuführende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Rechte der betreffenden Parteien einherginge. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beihilfen für Behinderte einerseits und die Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung andererseits unterschiedliche Zielsetzungen haben und unter die Zuständigkeit unterschiedlicher Gesetzgeber fallen, ist der Behandlungsunterschied in Bezug auf die Beschwerdefristen und die Modalitäten bezüglich des Anfangs dieser Fristen nicht diskriminierend.

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die erste Vorabentscheidungsfrage nicht zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung führen kann, weder insoweit sie sich auf den Anwendungsbereich der Charta der Sozialversicherten, wie er durch ihren Artikel 2 Nr. 1 begrenzt ist, bezieht, noch insoweit damit darum gebeten wird, die Beschwerdefristen und die Modalitäten bezüglich des Anfangs dieser Fristen, die einerseits durch Artikel 325 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit und andererseits durch Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten eingeführt wurden, zu vergleichen.

Die Berücksichtigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996 führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.5.1. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. März 1995 «über die Öffentlichkeit der Verwaltung», der bestimmt:

« Um der Allgemeinheit eine klare und objektive Information über die Tätigkeiten der Körperschaften zu geben:

1° wird ein Dokument zur Beschreibung ihrer Zuständigkeiten und der Organisation ihrer Arbeitsweise von jeder Körperschaft veröffentlicht und zur Verfügung jeder Person, die es beantragt, gestellt;

2° gibt jedes Schreiben einer Körperschaft den Namen, die Eigenschaft, die Anschrift und die Telefonnummer der Person an, die weitere Auskünfte über die Akte erteilen kann;

3° gibt jedes Dokument, durch das einem Bürger ein Beschluss oder eine Handlung einer Körperschaft mitgeteilt wird, die eventuellen Einspruchsmittel an.

[...] ».

B.5.2. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 19 und 26 des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

und mit der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. März 1996, zu prüfen, insofern darin keine Aussetzung der Einspruchsfrist gegen den notifizierten Verwaltungsbeschluss vorgesehen ist, wenn dieser nicht die durch Nummer 3 dieser Bestimmung vorgeschriebenen Vermerke enthält.

B.6. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt grundsätzlich die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

Im vorliegenden Fall kann aus der Begründung des Vorlageurteils geschlossen werden, dass der vorlegende Richter den Gerichtshof zu den Kategorien von Personen, die ein Rechtsmittel gegen einen Verwaltungsbeschluss individueller Tragweite einer wallonischen Verwaltungsbehörde einlegen wollen, befragt, insofern ihr Recht auf gerichtliches Gehör durch die fehlende Sanktion im Fall der Nichteinhaltung der fraglichen Bestimmung beeinträchtigt sein könnte.

B.7.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann auch Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen

vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit solcher Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, § 36; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 64; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, § 43).

Inbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

« Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou gegen Griechenland*, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 66).

B.8. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 30. März 1995 geht hervor, dass der Dekretgeber beabsichtigt hatte zu verlangen, dass in jedem Dokument, mit dem ein Verwaltungsbeschluss individueller Tragweite einer regionalen Verwaltungsbehörde einem Bürger notifiziert wird, die Rechtsmittel, die zuständigen Stellen, um darüber zu befinden, und die einzuhaltenden Formen und Fristen angegeben sind. Er hat jedoch diese Absicht im Text des Dekretes mit der Begründung nicht konkretisiert, dass eine « zu große Rechtsunsicherheit » entstehen würde, wenn man aus diesem Erfordernis eine wesentliche Formvorschrift machen würde, deren Nichteinhaltung eine Nichtigkeit des Aktes zur Folge hätte (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1994-1995, Nr. 301/5, S. 6). Weil er der Auffassung war, dass es « sich um besonders komplexe und sich entwickelnde Themen, die nur Juristen genau bekannt sind, handelt » (ebenda), hat es der Dekretgeber für besser gehalten, « diesen Verwaltungsschritt insbesondere über Rundschreiben sowohl an die Dienste der Wallonische Regierung als auch an die verschiedenen regionalen Verwaltungsbehörden vorzuschreiben oder zu empfehlen, anstatt eine wesentliche Formvorschrift vorzuschreiben » (ebenda, S. 7).



B.9.1. Dieses Ziel kann es zwar rechtfertigen, dass die Nichteinhaltung der fraglichen Pflicht nicht die Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses zur Folge hat, aber es kann es nicht rechtfertigen, dass die Nichteinhaltung dieser Pflicht in gar keiner Weise sanktioniert wird. Von dem Rechtsuchenden kann nämlich nicht erwartet werden, selbst wenn er von einem Rechtsanwalt unterstützt wird, dass er die Rechtsmittel und Modalitäten der Rechtsmittel innerhalb der Beschwerdefrist korrekt identifiziert, während der Dekretgeber einräumt, dass es selbst für die Behörde, die den betreffenden Beschluss gefasst hat, nicht leicht ist (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1994-1995, Nr. 301/1, S. 12).

B.9.2. Die Angabe der vorhandenen Rechtsmittel und der Beschwerdefristen in der Notifizierung einer gerichtlichen Entscheidung ist ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Grundsatzes der geordneten Rechtspflege und des Rechts auf gerichtliches Gehör.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt, dass die Regeln bezüglich der Möglichkeiten hinsichtlich der Rechtsmittel und der Fristen nicht nur deutlich festgelegt werden müssen, sondern auch, dass sie den Rechtsuchenden möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden müssen, damit diese gemäß dem Gesetz Gebrauch davon machen können (EuGHMR, 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 30; 31. Januar 2012, *Assunção Chaves gegen Portugal*, § 81).

B.9.3. Indem er es unterlassen hat, die fehlende Angabe der Rechtsmittel und Beschwerdefristen in der Notifizierung von Verwaltungsbeschlüssen individueller Tragweite mit einer Sanktion zu versehen, um die wirksame Ausübung des Rechts auf gerichtliches Gehör zu wahren, hat der Dekretgeber eine Maßnahme getroffen, die für die Kategorie von Bürgern, an die ein Verwaltungsbeschluss individueller Tragweite einer regionalen Verwaltungsbehörde, die die fragliche Bestimmung nicht einhält, gerichtet ist, unverhältnismäßige Folgen hat.

B.10.1. Insofern sie keine Sanktion für den Fall vorsieht, dass es unterlassen wird, die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, und die Frist, um es einzulegen, in dem Dokument anzugeben, mit dem ein Verwaltungsbeschluss individueller Tragweite einer regionalen Verwaltungsbehörde einem Bürger notifiziert wird, ist die fragliche Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.10.2. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand der anderen in der zweiten Vorabentscheidungsfrage angeführten Bestimmungen kann nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen.

B.10.3. Es obliegt dem Dekretgeber, die Art der Sanktion festzulegen, die anzuwenden ist, wenn eine wallonische Verwaltungsbehörde einen Verwaltungsbeschluss individueller Tragweite notifiziert, ohne die fragliche Bestimmung einzuhalten.

Es obliegt dem vorlegenden Richter, konkret zu prüfen, ob die Nichteinhaltung der fraglichen Bestimmung durch die Verwaltungsbehörde eine Verletzung des Rechts auf gerichtliches Gehör des Klägers zur Folge hatte, und dieser Verletzung ein Ende zu setzen. Im vorliegenden Fall kann der vorlegende Richter sämtliche faktischen Umstände der Sache, darunter die Schutzbedürftigkeit des Klägers, und relevanten internationalen Verpflichtungen berücksichtigen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten » und Artikel 325 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 19 und 26 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta.

- Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. März 1995 « über die Öffentlichkeit der Verwaltung » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er keine Sanktion für den Fall vorsieht, dass es unterlassen wird, die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, und die Frist, um es einzulegen, bei der Notifizierung eines Verwaltungsbeschlusses individueller Tragweite einer regionalen Verwaltungsbehörde anzugeben.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Dezember 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul